

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 34	FREITAG, DEN 4. JULI	2008
Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 2008	Verordnung über die Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater 221-3-16	241
27. 6. 2008	Verordnung über Zulassungszahlen für die Technische Universität Hamburg-Harburg für das Wintersemester 2008/2009 221-3-16	243
1. 7. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker 2030-1-50	244

Angaben unter dem Vorschiffentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater Vom 27. Juni 2008

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), und § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

Einziges Paragraph		Studiengänge	Zulassungszahlen
(1) Für die Zulassung nach der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für Musik und Theater vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 286), geändert am 23. April 2007 (HmbGVBl. S. 155), werden zum Wintersemester 2008/2009 die folgenden Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt:			
Studiengänge	Zulassungszahlen		
1. Lehramtsstudiengänge (Unterrichtsfach Musik)		2.2 Instrumentalmusik	
1.1 Lehramt Primar-/Sekundarstufe I	12	2.2.1 Klavier	10
1.2 Lehramt Sonderschulen	5	2.2.2 Cembalo	2
1.3 Lehramt Gymnasium	14	2.2.3 Orgel	3
2. Bachelor-Studiengänge		2.2.4 Violine	9
2.1 Komposition/Theorie	4	2.2.5 Viola	3
		2.2.6 Violoncello	2
		2.2.7 Kontrabass	2
		2.2.8 Harfe	1
		2.2.9 Gitarre	3
		2.2.10 Flöte	5

Studiengänge	Zulassungszahlen	Studiengänge	Zulassungszahlen
2.2.11 Blockflöte/Traversflöte	2	3.2 Kammermusik	2
2.2.12 Oboe	2	3.3 Evangelische Kirchenmusik	0
2.2.13 Klarinette	2	3.4 Liedgestaltung	3
2.2.14 Fagott	1	3.5 Oper	6
2.2.15 Horn	2	3.6 Multimediale Komposition	2
2.2.16 Trompete	2	3.7 Chorleitung	0
2.2.17 Posaune	2	3.8 Komposition/Musiktheorie	0
2.2.18 Tuba	1	4. Konzertexamen	
2.2.19 Schlaginstrumente	2	4.1 Instrumentalmusik	10
2.3 Evangelische Kirchenmusik	0	4.2 Gesang	0
2.4 Gesang	8	5. Diplom-Studiengang Dirigieren	0
2.5 Jazz	3		
2.6 Elementare Musikpädagogik	3		
3. Master-Studiengänge			
3.1 Instrumentalmusik			
3.1.1 Klavier	8		
3.1.2 Cembalo	0		
3.1.3 Orgel	0		
3.1.4 Violine	2		
3.1.5 Viola	4		
3.1.6 Violoncello	5		
3.1.7 Kontrabass	0		
3.1.8 Harfe	1		
3.1.9 Gitarre	2		
3.1.10 Flöte	0		
3.1.11 Blockflöte/Traversflöte	4		
3.1.12 Oboe	2		
3.1.13 Klarinette	0		
3.1.14 Fagott	0		
3.1.15 Horn	1		
3.1.16 Trompete	0		
3.1.17 Posaune	1		
3.1.18 Tuba	0		
3.1.19 Schlaginstrumente	3		

Der im Satz 1 Nummer 5 genannte Studiengang läuft aus, Zulassungen höherer Fachsemester bleiben möglich; die Regelung des Absatzes 3 gilt zusätzlich.

(2) Die Erstsemesterplätze in Bachelor-Studiengängen sind den jeweiligen Studienanfängerinnen und Studienanfängern vorbehalten. Eine Einstufung in höhere Fachsemester ist nicht zulässig. Ist in einem der in Absatz 1 aufgeführten Studiengänge die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber geringer als die Zahl der Studienplätze, werden die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze nach pflichtgemäßem Ermessen der Hochschule für Musik und Theater einem der jeweils anderen Abschlüsse (Bachelor, Master oder Konzertexamen) mit dem entsprechenden Hauptfach hinzugerechnet.

(3) Studienplätze im Diplom-Studiengang Dirigieren sowie Bachelor- und Master-Studienplätze, die von noch in der Regelstudienzeit befindlichen Studierenden in höheren Fachsemestern frei gemacht werden, können an Studierende anderer deutscher Hochschulen vergeben werden. Sind dafür nicht ausreichend qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden, erhöhen diese freigewordenen Studienplätze die Erstsemesterplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 im jeweiligen Studiengang. Eine Schwundquote wird nicht berechnet. An Studierende höherer Fachsemester sollen insgesamt höchstens 15 vom Hundert aller freien Studienplätze vergeben werden. Sofern benotete Aufnahmeprüfungen stattfinden, sind für die Plätze für Erstsemester und Studierende höherer Fachsemester gesonderte Qualifikationsreihen zu bilden.

Hamburg, den 27. Juni 2008.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung
über Zulassungszahlen für die Technische Universität Hamburg-Harburg
für das Wintersemester 2008/2009

Vom 27. Juni 2008

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), und § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

§ 1

Zulassungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger

Für die Zulassung nach der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 287), zuletzt geändert am 14. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 166), werden die Zulassungszahlen zum Wintersemester 2008/2009 wie folgt festgesetzt:

Bachelorstudiengänge:

1. Allgemeine Ingenieurwissenschaften	131,
2. Bauingenieur-/ Umweltingenieurwesen	103,
3. Bioverfahrenstechnik	49,
4. Elektrotechnik	104,
5. Energie- und Umwelttechnik	49,

Bachelorstudiengänge:

6. General Engineering Science	56,
7. Informatik-Ingenieurwesen	72,
8. Informationstechnologie	39,
9. Maschinenbau	210,
10. Schiffbau	67,
11. Verfahrenstechnik	43.

§ 2

Zulassungen höherer Fachsemester

Bewerberinnen und Bewerber höherer Fachsemester können nach Maßgabe frei werdender Studienplätze der in § 1 jeweils ausgewiesenen Ausbildungskapazitäten zugelassen werden.

Hamburg, den 27. Juni 2008.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Laufbahnen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker**
Vom 1. Juli 2008

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes
in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367),
zuletzt geändert am 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 63), wird
verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 23. März 1971 (HmbGVBl. S. 49), zuletzt geändert am 23. August 1994 (HmbGVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „sowie für die Laufbahnen der Ärzte und Zahnärzte im Dienste der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg“ gestrichen.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Einstellungsvoraussetzungen für Ärzte, Zahnärzte
und Tierärzte

(1) Für die Laufbahnen der Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte kann als Beamter auf Probe eingestellt werden, wer die Approbation (Bestallung) als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt besitzt und je nach der Fachrichtung eine der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Im Öffentlichen Gesundheitsdienst ist für die Ernennung zur Verwendung als Leiter oder stellvertretender Leiter eines Fachamtes Gesundheit oder Leiter einer medizinischen Abteilung eines Fachamtes Gesundheit die Anerkennung als Facharzt für das Öffentliche Gesundheitswesen Voraussetzung. Im Übrigen soll für die Einstellung in den öffentlichen Gesundheitsdienst zur Verwendung als Arzt eines Fachamtes Gesundheit oder einer ärztlichen Abtei-

lung, des Hafen- und Flughafenärztlichen Dienstes sowie der Zentralen Beratungsstelle der für das Gesundheitswesen zuständigen Fachbehörde die Anerkennung als Facharzt für das Öffentliche Gesundheitswesen nachgewiesen werden.

(3) Für die Einstellung in den tierärztlichen Dienst ist das Bestehen einer Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst nachzuweisen. Im Bereich des Instituts für Hygiene und Umwelt gilt Satz 1 nur für die Ernennung zur Verwendung als Leiter oder stellvertretender Leiter des Instituts.

(4) Soweit nach Absatz 2 Satz 2 die Anerkennung als Facharzt für das Öffentliche Gesundheitswesen und nach Absatz 3 Satz 2 das Bestehen einer Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst nicht gefordert wird, ist für die Einstellung in den sonstigen ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Dienst

1. die Anerkennung als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt mit Berechtigung zum Führen einer Gebietsbezeichnung oder
 2. eine für die Laufbahn förderliche Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren nach Erteilung der Approbation (Bestallung)
- nachzuweisen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. Juli 2008.